© Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)? IMGE-Publikationen FB 3: Bildungsförderung 2017. www.IMGE.info

# Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander<sup>1</sup>

# Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)?

#### Inhalt:

1. Die Individualität ist zu respektieren	1
2. Selbständigkeit und Selbstverantwortung (Autonomie)	
3. Gleichberechtigung gemäß der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht und Gesetz.	
4. Klare und ehrliche Kommunikation ist die Basis des Zusammenlebens	
5. Gegenseitige Unterstützung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip	2
6. Erwartungen müssen nicht immer erfüllt werden	
7. Konflikt-Eskalation über die Stopp-Regel vermeiden	
8. Konditionen fairer Vereinbarungen und Verträge	

# 1. Die Individualität ist zu respektieren

Jeder Mensch ist von Geburt an einzigartig, also anders als alle anderen Menschen. Kein Mensch ist auf dieser Welt, um so zu sein, wie andere ihn gerne hätten.<sup>2</sup> Jeder ist auf dieser Welt, um seine individuellen Eigenarten und Fähigkeiten (Begabungen) bestmöglich zu entfalten und ihnen gemäß sein Leben zu gestalten – zum eigenen Wohl und zum Wohl aller anderen. Das ergibt sich aus dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht ist nur mit Formen von Fremdbestimmung vereinbar, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit beitragen, nicht mit solchen, die diese Freiheit beschneiden oder unterdrücken, wie etwa Fraktionszwang, Konformitätsdruck und Gleichschaltungstendenzen.<sup>3</sup>

### 2. Selbständigkeit und Selbstverantwortung (Autonomie)

Jeder Mensch hat die Pflicht, bestmöglich selbständig für sein momentanes und zukünftiges Wohlfühlen zu sorgen, insbesondere für seine eigene Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Im Zusammenhang damit hat er darauf zu achten, dass er andere Menschen möglichst wenig beansprucht, beeinträchtigt und schädigt. Dieses Gebot entspricht dem Umgang miteinander gemäß § 1 der Straßenverkehrsordnung und gemäß Schillers Freiheitsverständnis.<sup>4</sup> Fördern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Texte entstammen dem Buch: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017, S. 159-162.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> "Du bist nicht auf der Welt, um so zu sein, wie andere Dich haben wollen." (Christian Morgenstern) "Ich bin ich und du bist du Eplach bin nicht auf der Welt, um so zu sein, wie du mich haben willst Epland du bist nicht auf der Welt, um so zu sein, wie ich dich haben will. Wenn wir einander begegnen, ist es wunderbar wenn nicht, dann eben nicht!" www.medizin-im-text.de/blog/2007/62/gestalttherapie/ "Gestalt-Gebet" von Fritz Perls (1893-1970), Begründer der Gestalttherapie, gemeinsam mit Laura Perls (1905-1990) und Paul Goodman (1911-1972).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Thomas Kahl: Zwischen Gleichheitskultur und Multikulti. Was sind die Grundlagen für gutes Zusammenleben? <a href="www.imge.info/extdownloads/ZwischenGleichheitskulturUndMultikulti.pdf">www.imge.info/extdownloads/ZwischenGleichheitskulturUndMultikulti.pdf</a><a href="https://youtu.be/d809ufT\_6rw">https://youtu.be/d809ufT\_6rw</a></a>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> "Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen." Zitiert nach Peter R. Hofstätter: Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Hamburg 1971, S. 173.

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander.

© Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)? IMGE-Publikationen FB 3: Bildungsförderung 2017. <a href="https://www.IMGE.info">www.IMGE.info</a>

lassen sich Selbständigkeit und Selbstverantwortung (Autonomie) über praktische Übungen im Sinne von Selbstorganisation und Selbstverwaltung sowie über entdeckend-forschendes Lernen (z. B. Montessori-Wagenschein-Pädagogik<sup>5</sup>).

**3.** Gleichberechtigung gemäß der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht und Gesetz Da alle Menschen gleichberechtigt sind, hat jeder die Würde, die Individualität und die persönliche Freiheit (Selbständigkeit/ Autonomie) aller anderen zu achten und zu respektieren. Daraus ergibt sich die Forderung, miteinander in partnerschaftlich-fairer Weise umzugehen. Dies gilt vor allem angesichts von Konflikten, die sich ergeben, wenn Menschen mit unterschiedlichen Eigenarten, Fähigkeiten, Befindlichkeiten, Bedürfnissen, Interessen und Zielen aufeinandertreffen.<sup>6</sup>

#### 4. Klare und ehrliche Kommunikation ist die Basis des Zusammenlebens

Wer nicht von sich aus deutlich macht, wie es ihm/ihr geht und was ihm/ihr wichtig ist, verhält sich in einer Weise, die gute Beziehungen erschwert. Deshalb sollte man sich bemühen, verständnisfördernde Worte zu finden.

Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, anderen mitzuteilen, was ihm gefällt und nicht gefällt, was er will und was er nicht will sowie was er benötigt bzw. braucht: Teile deine Bedürfnisse (Wünsche) und Grenzen anderen mit, damit sie erkennen können, woran sie mit dir gerade sind! – Das gelingt allerdings nur dort, wo man anderen hinreichend vertraut, wo man also davon ausgehen kann, dass man respektiert wird.

Niemand kann mit 100%iger Sicherheit erkennen und wissen, was für andere richtig ist und passt. Das lässt sich nur vermuten. Man kann seine Vermutungen mitteilen. Inwiefern diese zutreffen, lässt sich nur im Austausch miteinander klären – wenn Einvernehmen (Zustimmung) zustande kommt.

## 5. Gegenseitige Unterstützung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip

Jeder Mensch hat Stärken und Schwächen. Wer etwas hat oder kann, was andere nicht haben oder können, der kann diese aufgrund dessen unterstützen. Andere Menschen zweckmäßig zu unterstützen, so dass diesen die selbständige Bewältigung ihrer Aufgaben erfolgreicher gelingt, gehört zu den wichtigsten, wertvollsten und befriedigendsten menschlichen Fähigkeiten. Derartige Unterstützung verfolgt in erster Linie das Wohl anderer Menschen, nicht das eigene Wohl.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass nur dann Unterstützung angemessen und geboten ist, wenn jemand nicht selbst in der Lage ist, Aufgaben mit seinen eigenen Mitteln angemessen zu bewältigen.<sup>7</sup> Was jemand selbst kann, das soll er auch selbst tun.

Es geht hier nicht darum, andere zu entlasten, diesen das Leben bequemer zu machen oder Formen der Arbeitsteilung zu verwenden, um die Produktion zu verbessern oder zu steigern. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Förderung von menschlichen Fähigkeiten (Kompetenzen) und dem Schutz der individuellen Selbständigkeit, Autonomie, Unabhängigkeit und Freiheit

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Montessori Model United Nations <a href="http://montessori-mun.org/why-mmun/maria-montessori/">http://montessori-mun.org/why-mmun/maria-montessori/</a> Maria Montessori: Frieden und Erziehung, Freiburg 1973, S. 25 (= Maria Montessori: Die Macht der Schwachen. Kleine Schriften 2, Freiburg 1989, S. 42). <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Maria\_Montessori">https://de.wikipedia.org/wiki/Maria\_Montessori</a> Wagenschein, M., Banholzer, A., Thiel, S.: Kinder auf dem Wege zur Physik. Stuttgart: Klett 1973, S. 11 f. <sup>6</sup> Siehe hierzu auch www.kollegiale-demokratie.de

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft, Abschnitt 2, S. 5ff. www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf

Thomas Kahl: Ein Management-Konzept für die EU-Krise. Effizientes demokratisches Management sorgt für optimale Lebensqualität. S. 11ff. <a href="www.imge.info/extdownloads/EinManagement-KonzeptFuerDieEU-Krise.pdf">www.imge.info/extdownloads/EinManagement-KonzeptFuerDieEU-Krise.pdf</a>
Text-Version vom 20.02.2020 2

© Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)? IMGE-Publikationen FB 3: Bildungsförderung 2017. <a href="https://www.IMGE.info">www.IMGE.info</a>

gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes.<sup>8</sup> Es dient außerdem der Unantastbarkeit der menschlichen Würde, indem es unerbetene Einmischung, Bevormundung, Übergriffigkeit, Nötigung und die Anwendung von Macht- und Gewaltmitteln verbietet, ebenso geringschätzende, entwertende, beleidigende, verletzende und betrügerische Handlungen, ferner die Herbeiführung von Abhängigkeitsbeziehungen, die Fremdbestimmung, Ausbeutung und Missbrauch begünstigen.

Das Subsidiaritätsprinzip zeigt sich in seiner ursprünglichen Form in der Eltern-Kind-Beziehung: Eltern unterstützen die Entwicklung ihrer Kinder, so dass diese eines Tages selbständig, d.h. ohne weitere elterliche Unterstützung, ihr Leben in zufriedenstellender Weise ("glücklich") führen können.<sup>9</sup> Eltern erkennen normalerweise von sich aus relativ zutreffend, wo ihre Kinder Unterstützung benötigen. Die erforderliche Unterstützung beinhaltet in der Regel sowohl Fürsorge als auch Zutrauen, wobei mit zunehmender Selbständigkeit die zweckmäßige Fürsorge geringer wird und das Zutrauen in den guten Willen und die Fähigkeiten des Heranwachsenden ansteigen sollte.

Um in angemessener Weise unterstützen zu können, benötigen die Unterstützer zuverlässige Informationen zu dem, was erforderlich ist. In Folge dessen ist gelingende Kommunikation (s.o.) vielfach eine notwendige Voraussetzung für zweckmäßige Unterstützung.<sup>10</sup>

Im juristischen und politischen Sinne bezieht sich das Subsidiaritätsprinzip vor allem auf die Organisationsebenen des Zusammenlebens: Die untersten Ebenen sind stets zuerst zuständig, da sie mit den konkreten Gegebenheiten am besten vertraut sind. Um Aufgaben zweckmäßig erfüllen zu können, sind häufig zusätzlich Instanzen erforderlich, die über einen umfassenderen Überblick über die Gegebenheiten verfügen und mit den zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhängen vertraut sind. Diese sogenannten übergeordneten Instanzen haben gegenüber den ihnen untergeordneten Organisationsebenen stets eine dienende Unterstützungsfunktion: So wie Eltern, Erzieher, Lehrer etc. dem Wohl der Heranwachsenden zu dienen haben, so sind juristische, kommunale, nationale und internationale Instanzen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Allgemeinwohl der Menschen verpflichtet.

#### 6. Erwartungen müssen nicht immer erfüllt werden

Immer wieder erwarten Menschen voneinander bestimmte Leistungen oder Handlungen. In juristischen Gesetzen und in Verträgen werden solche Erwartungen als Verpflichtungen formuliert, die einzuhalten sind. Dabei wird oft die Tatsache übersehen, dass jeder Mensch nur tun kann, wozu er auch in der Lage (fähig) ist. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit erfordern Rücksichtnahmen auf das, was Menschen zu tun und zu leisten in der Lage sind. Dieses kann mitbestimmt sein von verantwortungsbewusst getroffenen moralisch-ethischen Gewissensentscheidungen, also vom persönlichen Umgang mit aktuellen Wertkonflikten.

Daraus folgt: Wenn jemand eine ihm ausdrücklich mitgeteilte Erwartung oder Verpflichtung nicht von sich aus erfüllen kann oder will, haben andere das zu respektieren. Denn innerer Widerstand dient häufig einem akut legitimen Selbstschutz.

Text-Version vom 20.02.2020

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Thomas Kahl: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. http://youtu.be/2qRRMfXW-uc?list=UUw3jiHq3binNhHC-zHwcBYA

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Thomas Kahl: Die Beachtung der Eltern- und Kinderrechte gewährleistet die Sicherstellung der Zukunft der Menschheit. <a href="http://youtu.be/DiQ1CFO8fkE">http://youtu.be/DiQ1CFO8fkE</a>

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Thomas Kahl: Konkrete Schritte hin zu einer menschenwürdigen globalen Gesellschaftsordnung: Ein Programm zur Bewältigung aktueller Konflikte. <a href="http://youtu.be/73UQYC1OGtY">http://youtu.be/73UQYC1OGtY</a>

© Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)? IMGE-Publikationen FB 3: Bildungsförderung 2017. www.IMGE.info

In Folge dessen ist dieser Widerstand zu achten. Außerdem gibt es Widerstände, die auf innerer Unfreiheit beruhen, etwa auf Fixierungen, Blockierungen, Verletzungen und Traumatisierungen. Derartige Widerstände lassen sich über Lern- und Bildungsprozesse sowie über therapeutische Maßnahmen lockern und auflösen.

# 7. Konflikt-Eskalation über die Stopp-Regel vermeiden

Die Stopp-Regel besagt: Wenn es zu einer Auseinandersetzung kommt, und eine daran beteiligte Person davon ausgeht, dass diese außer Kontrolle geraten kann, also in destruktiver Weise zu eskalieren droht, wird "Stopp!" gesagt. Das entspricht dem Rotlicht der Verkehrsampel und bedeutet: (1.) Innehalten, aus dem Kontakt gehen, sich zurückziehen, allein sein. (2.) Sich innerlich beruhigen und besinnen darauf, was hier abgelaufen ist und wie konstruktiv vorgegangen werden könnte. (3.) Nach der inneren Klärung aufeinander zugehen, sich gegenseitig berichten, was die inneren Klärungsbemühungen ergaben. (4.) Ausgehend davon, dass Konflikte dazu dienen, etwas über sich und den Konfliktpartner zu erfahren, also das eigene Bewusstsein zu erweitern, sich gegenseitig besser kennen und steuern zu lernen, kann nun am Stopp-Punkt in konstruktiverer Weise angesetzt und fortgefahren werden.

# 8. Konditionen fairer Vereinbarungen und Verträge

(1.) Einigungen und Verträge werden erarbeitet und erstellt, um eingehalten, befolgt zu werden. Zuverlässig eingehalten (befolgt) werden sie jedoch nur dann, wenn sie von allen Beteiligten und Betroffenen in übereinstimmender Weise verstanden und als zweckmäßig sowie gerecht anerkannt werden. Einmal getroffene Vereinbarungen müssen sich deshalb jederzeit ändern lassen über Mitteilungen, dass die ursprünglichen Grundlagen der Vereinbarungen nicht mehr gegeben (also überholt) sind, dass Wesentliches nicht berücksichtigt worden ist oder dass sich Vereinbartes nachträglich als rechtlich unklar oder unhaltbar (etwa als rechtsoder sittenwidrig) herausgestellt hat.

Deshalb können Vereinbarungen und Verträge aus sich heraus nicht in zuverlässiger Weise Dauerhaftigkeit beanspruchen. Denn Lebensgegebenheiten können sich in unvorhersehbarer Weise verändern, durch Erkrankungen, Unfälle, Tod, Geburten, Leistungsversagen, Arbeitsplatzverlust, Geldmangel, neue Kontakte und Beziehungen, zwischenmenschliche Konflikte und Trennungen, Naturkatastrophen, soziale Unruhen, Kriege usw. Vereinbarungen und Verträge können deshalb aus sich heraus auch dann nicht in zuverlässiger Weise Dauerhaftigkeit beanspruchen, wenn sie Zeitangaben zur Verbindlichkeit enthalten, etwa Laufzeiten und Kündigungsfristen. Solche Zeitangaben werden vielfach aus einem Wunschdenken heraus vereinbart, etwa in Mietverträgen für Wohn- und Arbeitsräume und in beruflichen Anstellungsverträgen. Die Einigung auf Zeitangaben soll zweckmäßige Planungen ermöglichen und zugleich verhindern, dass Vertragspartner in willkürlicher Weise unerwartet handeln. Die Einigung ist eine Form einer Willensbekundung und kann als solche nicht wirksam für Erwartungssicherheit sorgen.

Weil sich die konkreten Lebensbedingungen weitgehend der menschlichen Planbarkeit entziehen, ist die Tendenz entstanden, soweit wie möglich Absicherungen auf der juristischen, der wirtschaftlichen und der materiell-finanziellen Ebene anzustreben. Darauf beruhen unter anderem das Versicherungswesen und das Bestreben, Handelsabkommen und militärische Verteidigungsbündnisse abzuschließen. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die mit extremen Gefahren einhergeht. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass es nicht zu formalen Verpflichtungen kommt, die ernsthaft das Überleben von Menschen bedrohen und gefähr-

© Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 (1) GG)? IMGE-Publikationen FB 3: Bildungsförderung 2017. <a href="https://www.IMGE.info">www.IMGE.info</a>

den. 11 Solche Ergebnisse widersprechen eindeutig dem Sinn von Verträgen und rechtlichen Regelungen: Diese haben die Erhaltung des Lebens und seine Grundlagen zu schützen; tun sie dieses nicht, so sind sie ungerecht und ungültig. Hilfreich kann nur ein Vorgehen sein, das auf das weltweite Allgemeinwohl ausgerichtet ist, zum Beispiel entsprechend der Vision der Vereinten Nationen. Um solche Gefahren möglichst auszuschließen, wurde die Vertragsform des Gesellschaftsvertrages entwickelt, die demokratischen Staatsverfassungen und dem Völkerrecht zugrunde liegt.

(2.) Der eigentliche, ursprüngliche Grund dafür, Einigungen und Verträge schriftlich zu fixieren und zu unterschreiben, besteht darin, der natürlichen menschlichen Tendenz zum Vergessen und Missverstehen von einmal Vereinbartem entgegenzuwirken. Es handelt sich dabei um eine recht simple Maßnahme im Sinne des Qualitätsmanagements:

Die schriftliche Fixierung ist eine Protokollierung, die sinnvollerweise die Darstellung

- (a.) der Ausgangsbedingungen, also der Problemlage,
- (b.) des Anlasses der Verhandlung und ihres Verlaufs, auch der Zusammensetzung des Gremiums, etwa die Namen der Beteiligten,
- (c.) der konkreten Absichten (Ziele) der Einigung sowie
- (d.) der einzelnen Maßnahmen enthält, die im Sinne der Absichten als zweckdienlich angesehen wurden und vereinbart worden sind.

Die Unterschriften werden dabei in erster Linie gefordert, um für die Überprüfung des Inhaltes und für die Korrektur des Protokolls zu sorgen sowie für eine abschließende Bestätigung, dass die Protokollierung sachlich korrekt erfolgt ist. Die Zustimmung zum Protokoll wird zugleich als Bereitschaft und Willensbekundung zur Einhaltung der Vereinbarung angesehen, falls das Ziel in der Einigung der Beteiligten auf ein gemeinsames Vorgehen besteht. Zusätzliches erfordern Beschlüsse, die sich auf das Handeln anderer (Dritter) beziehen und dieses regeln sollen.

Die Möglichkeit, sich den Inhalt des Protokolls immer wieder zu vergegenwärtigen und darüber das Zustandekommen der Vereinbarung in nachvollziehbarer Form zu rekonstruieren, unterstützt die Einhaltung insofern, als sie dem Vergessen und Missverstehen von Einzelheiten oder des Ganzen entgegenwirkt. Sinnvoll ist an diesem Vorgehen außerdem, dass es eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Lösungsansatzes und Verbesserungsvorschläge seitens äußerer, unabhängiger Instanzen (Fachexperten) zulässt. Ein einwandfrei abgefasstes Protokoll bildet somit die notwendige Grundlage einerseits für die Einklagbarkeit von Ansprüchen bei Nichteinhaltungen der Vereinbarung und andererseits auch für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung sowie ihrer sachlichen Zweckmäßigkeit (Sachgerechtigkeit). Nur eine für die Öffentlichkeit dauerhaft und jederzeit zugängliche Protokollierung (Dokumentation) kann für Gültigkeit und für Rechtssicherheit sorgen.<sup>12</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Thomas Kahl: Qualitätsmanagement in Deutschland, Europa und weltweit. Die Entwicklung einer humanen Technologie für Global Governance.

www.imge.info/extdownloads/QualitaetsmanagementInDeutschlandEuropaWeltweit.pdf

Thomas Kahl: Ein Management-Konzept für die EU-Krise. Effizientes demokratisches Management sorgt für optimale Lebensqualität. S. 28ff. <a href="https://www.imge.info/extdownloads/EinManagement-KonzeptFuerDieEU-Krise.pdf">www.imge.info/extdownloads/EinManagement-KonzeptFuerDieEU-Krise.pdf</a>
12 Voßkuhle, Andreas: Rechtsschutz gegen den Richter: zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG (Dissertation). C.H. Beck, 1993
Text-Version vom 20.02.2020
5